



Satzung (26.11.2016)

	Vorwort	1
§ 1	Name, Sitz	1
§ 2	Zweck und Aufgaben.....	1
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Austritt, Ausschluss	2
§ 6	Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr	2
§ 7	Organe.....	2
§ 8	Vorstand	3
§ 9	Mitgliederversammlung	5
§ 10	Landesverbandsgericht	7
§ 11	Ordnungen.....	7
§ 12	Kassenprüfung	8
§ 13	Auflösung.....	8
§ 14	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	8

Vorwort

Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in den auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen und Richtlinien erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V. (BBPV). Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Kugelsports in Baden- Württemberg als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport unter Beachtung von Fairness und Sportlichkeit. Seine Aufgabe ist es, Boule, Boccia und Pétanque in Staat und Gesellschaft sowie den landesweiten und regionalen Sportorganisationen zu vertreten, alle Bestrebungen zur Errichtung und Unterhaltung von Kugelsportanlagen zu unterstützen und die Jugendarbeit besonders zu fördern.

Der BBPV ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Integration ausländischer Mitbürger ist ihm ein besonderes Anliegen.

Der BBPV ist Mitglied des Deutschen Boccia Verbandes in Augsburg, des Deutschen Pétanque Verbandes in Bonn und des Deutschen Boccia Bundes. Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, im Badischen Sportbund Freiburg, im Badischen Sportbund Karlsruhe, im Württembergischen Landessportbund Stuttgart und im Landessportverband Baden-Württemberg. Der BBPV und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.



Satzung (26.11.2016)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BBPV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Personen, die Organtätigkeit des Verbands ehrenamtlich wahrnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung. Der BBPV kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer sog. Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG vorsehen.

Weitergehende Einzelheiten regelt die Finanzordnung / Beitrags- oder Spesenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des BBPV kann jeder eingetragene Verein in Baden-Württemberg werden, der Boule, Boccia oder Pétanque-Sport als Hauptzweck oder in einem Mehrspartenverein als eigenständig organisierte Abteilung betreibt.

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Mit dem Aufnahmeantrag müssen die Vereinssatzung und eine vom Vorstand unterschriebene Erklärung über die Anerkennung der Satzung des DPV und des BBPV in der jeweils gültigen Fassung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des DPV und des BBPV eingereicht werden.

Der Vorstand entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang über den Antrag.

Gegen die Ablehnung kann der Antrag stellende Verein Einspruch erheben. Im Falle von Einsprüchen wird die abschließende Entscheidung durch die nächst folgende Mitgliederversammlung getroffen, sofern der Vorstand dem Einspruch nicht stattgibt.

§ 5 Austritt, Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Jahresende.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Verbandsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der durch Anwesenheit vertretenen Stimmen, mindestens jedoch mit der Hälfte der durch alle Mitglieder repräsentierten Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Deckung der Aufwendungen des Verbands Beiträge zu leisten. Das Nähere über die Höhe und das Verfahren der Erhebung und Abwicklung regelt die Beitrags- oder Finanzordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des BBPV sind

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- das Landesverbandsgericht (LVG).



Satzung (26.11.2016)

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten für Inneres,
- c) dem Vizepräsidenten für Sport,
- d) dem Vizepräsidenten für Kommunikation,
- e) dem Vizepräsidenten für Finanzen.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die in Abs. 1 unter Buchstabe a bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder. Dabei wird der Vorstand in seinen Erklärungen und Rechtshandlungen sowie in Wahrnehmung aller Angelegenheiten des BBPV durch den Präsidenten (alleinvertretungsberechtigt) oder gemeinsam durch zwei Vizepräsidenten vertreten.

(2) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus,

- a) wird das vakante Amt von einem Mitglied des übrigen Vorstandes kommissarisch übernommen, bis ein Ersatzmitglied berufen wurde,
- b) beruft der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied innerhalb von 90 Tage für die restliche Amtszeit bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.
- c) hat der Vorstand, falls das vakante Amt nicht besetzt werden kann, nach Fristablauf von 90 Tagen umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Tritt der Vorstand insgesamt zurück, so hat der Vorsitzende des Landesverbandsgerichts eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines anderen Vorstands einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist ausschließlich befugt, solche Beschlüsse zu fassen, deren finanziellen Auswirkungen durch den genehmigten Etat gedeckt sind. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Leitung und Geschäftsführung des Verbandes BBPV,
- b) Vertretung des BBPV nach außen,
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Information der Mitglieder,
- e) Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
- f) Berufung und Abberufung der von ihm benannten Referenten, Beauftragten und Ausschussmitgliedern, soweit die Berufung nach §9 Abs. 13 nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(4) Der Vorstand bleibt auch im Falle in seiner jeweils aktuellen, gegebenenfalls verminderten Besetzung beschlussfähig.

Der Vorstand gibt sich eine eigene schriftliche Geschäftsordnung in der Einzelheiten der Zuständigkeiten in Abgrenzung einer Ressortaufteilung geregelt werden können.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen in ordnungsgemäß einberufener Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen - z.B. wenn es sich um eine eilbedürftige Angelegenheit handelt - Umlaufbeschlüsse mit einfacher Mehrheit aller im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder- im schriftlichen Verfahren (Textform ist ausreichend) fassen. Diese Beschlüsse sind mit der nächstfolgenden Vorstandssitzung schriftlich zu dokumentieren.

(5) Der BBPV unterhält eine Geschäftsstelle, die mit einem Leiter besetzt werden kann. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:



Satzung (26.11.2016)

- a) gegebenenfalls einem Ehrenpräsidenten,
- b) dem Vorstand gem. Abs. 1 in seiner jeweiligen Zusammensetzung,
- c) dem Referenten für Jugendarbeit,
- d) dem Referenten für Frauen,
- e) dem Referenten für Schiedsrichterwesen,
- f) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- g) dem Referenten für Veranstaltungen des Verbandes,
- h) dem Referenten für Liga und Pokal,
- i) dem Referenten für Leistungskader,
- j) den Vereinsvertretern (bis zu 3 Vertreter),
- k) den Vertretern der Liga-Regionen (1 Vertreter pro Region).

(6) Die Referenten

- für Jugendarbeit,
- für Frauen,
- für Schiedsrichterwesen

und die Vereinsvertreter werden gemäß § 9 Abs. 13 von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Referenten

- für Öffentlichkeitsarbeit,
- für Veranstaltungen des Verbandes,
- für Liga und Pokal,
- für Leistungskader

werden gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe f) vom Vorstand berufen.

(7) Die Ligaregionen im Landesverband BBPV werden durch die gewählten Ligaleiter (oder durch einen anderen von der Ligaversammlung der jeweiligen Region gewählten Delegierten) im Gesamtvorstand vertreten.

(8) Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung des Verbandes.

Der Gesamtvorstand kann anstelle des Vorstandes mit einfacher Mehrheit für den BBPV verbindliche Beschlüsse fassen, wenn sie auf Antrag des Vorstandes erfolgen oder dieser einem Beschlussantrag zugestimmt hat. Für solche Beschlüsse gilt hinsichtlich finanzieller Auswirkungen Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

Liegt kein Antrag oder Zustimmung des Vorstandes vor, werden Beschlüsse des Gesamtvorstandes verbindlich, wenn ihnen der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

Ein Widerspruch gilt als erfolgt, wenn er innerhalb der Frist zugleich dem Vorsitzenden des Landesverbandsgerichtes zugeht. Widersprüche bedürfen unbeschadet ihrer Fristgebundenheit zu ihrer Wirksamkeit einer ggf. auch nachträglichen Beschlussfassung des Vorstandes.

Tritt ein Referent von seinem Amt zurück, dessen Wahl der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, kann der Präsident ein Ersatzmitglied berufen, die Funktion in Personalunion selbst ausüben oder einem anderen Vizepräsidenten oder Referenten mit deren Einverständnis übertragen. Gleiches gilt bei Vereinsvertretern, jedoch können deren Funktionen nicht anderen Mitgliedern des Gesamtvorstandes übertragen werden. Die Berufung eines Ersatzmitgliedes oder Übertragung im Falle des Satzes 1 und 2 endet spätestens zum Zeitpunkt der nächst folgenden Mitgliederversammlung.

Können Ämter für Referenten, für die der Vorstand eine Berufung vornehmen kann, mangels geeigneter Kandidaten nicht besetzt werden, gilt Satz 1 entsprechend.



Satzung (26.11.2016)

Mitglieder im Gesamtvorstand, die ein anderes im Gesamtvorstand vertretenes Amt in Personalunion mit ausüben, erlangen dadurch kein mehrfaches Stimmrecht.

(9) Die Versammlung des Gesamtvorstandes gibt sich auf Vorlage des Präsidenten eine eigene Geschäftsordnung.

(10) Beauftragte des BBPV, die der Vorstand gemäß Abs. 4 f) beruft, können sein:

- Beauftragter für Rangliste,
- Beauftragter für Recht,
- Beauftragter für Training und Lehre,
- Beauftragter für Breiten- und Seniorensport,
- Beauftragter für Webseite und Internet,
- Beauftragter für Anti-Doping,
- sowie der Aktiven- und Jugendsprecher.

Der Vorstand kann weitere Beauftragte berufen. Die Beauftragten unterstehen der Weisung des Vorstandes.

Die Beauftragten werden nach öffentlicher Ausschreibung ins Amt berufen und können nach Sachlage beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen oder kraft Amtes Mitglied in Ausschüssen sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des BGB und oberstes Organ des BBPV.

Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert Satzung und Ordnungen und trifft alle Grundsatzentscheidungen des BBPV.

(2) Die ordentliche MV findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im Monat Februar, statt.

(3) Eine MV wird vom Präsidenten oder - bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten - unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen in Textform einberufen.

Dabei ist mit der Berufung die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung kann bis vier Wochen vor der MV um weitere Gegenstände (TOPs) und Anträge ergänzt werden.

(4) Der Präsident kann eine außerordentliche MV (aoMV) einberufen. Außerdem muss eine aoMV einberufen werden, wenn es das Interesse des BBPV erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Bei einer außerordentlichen MV kann die Einladungsfrist auf vier Wochen verkürzt werden.

(5) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung bzw. drei Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt zur MV sind die Mitglieder und der Vorstand des BBPV.

(6) Vorgesehene Änderungen von Ordnungen und Satzung, sowie alle weiteren Sachanträge, müssen als Gegenstand (TOP) auf der Tagesordnung oder der ergänzten Tagesordnung bzw. in deren Anlagen im beabsichtigten Wortlaut aufgeführt werden.

(7) Anlagen zur Tagesordnung sowie Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die fristgerecht von Mitgliedern des BBPV gestellt werden, müssen den Mitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt werden.

Für Abweichungsanträge zu gestellten Beschlussanträgen der Tagesordnung gilt die Befristung nicht.



Satzung (26.11.2016)

- (8) Die MV kann die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern.
- (9) Die Einladung zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein vorläufiger, aktueller Finanzbericht für das abgelaufene, sowie ein Etat-Entwurf für das kommende Jahr beizufügen. Der endgültige Jahresfinanzbericht wird spätestens auf der MV vorgelegt.
- (10) Die MV wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten Inneres geleitet. Sind beide verhindert, wählt die MV einen Versammlungsleiter.
- (11) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Ab dem 31. Vereinsangehörigen steht dem Mitgliedsverein für alle weiteren angefangenen 30 Vereinsangehörigen jeweils eine weitere Stimme zu. Stimmberechtigt sind Vertreter der Mitglieder des Verbandes BBPV, die in ihrem Verein dem Vorstand gem. §26 BGB angehören oder von diesem Vorstand durch schriftliche Vollmacht ermächtigt sind, das Stimmrecht für ihren einen Verein auszuüben. Schriftliche Vollmachten sind mit Eintragung in die Anwesenheitsliste einer Versammlung vorzuweisen. Schriftliche bevollmächtigte Vertreter können bis zu zwei weitere Mitgliedsvereine vertreten.
- (12) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit, bei allen anderen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Die MV wählt auf Vorschlag der Mitglieder
- den Präsidenten,
 - die Vizepräsidenten,
 - den Referent für Jugendarbeit,
 - den Referent für Frauen,
 - den Referent für Schiedsrichterwesen,
 - die Kassenprüfer,
 - die Vereinsvertreter.

Diese bleiben jeweils zwei Jahre im Amt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt und können nach Ablauf der Amtszeit erneut gewählt werden.

Die Amtszeit des Präsidenten, des Vizepräsidenten Sport, der Referenten für Frauen und Schiedsrichterwesen und eines Vereinsvertreters erfolgt jeweils um ein Jahr versetzt zu der Amtszeit des Vizepräsidenten Finanzen, Inneres und Kommunikation und des Referenten für Jugendarbeit sowie den übrigen Vereinsvertretern.

Übergangsweise werden bei Einführung der Präsident, der Vizepräsident für Sport, die Referenten für Frauen und Schiedsrichterwesen und ein Vereinsvertreter für eine Amtszeit von einem Jahr und die übrigen Vorstandsmitglieder für die normale Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Die MV kann auf Antrag einen Ehrenpräsidenten ernennen. Nach seiner Ernennung ist der Ehrenpräsident beratendes Mitglied im Gesamtvorstand.

- (14) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beteiligung an oder den Beitritt in andere Organisationen oder Vereinigungen, soweit sich eine Mitgliedschaft nicht bereits aus §2 ergibt. Die MV entlastet den Vorstand, die Kassenprüfer und alle übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb eines Monats nach Versand schriftlich oder in einer nach den allgemeinen Vorschriften des BGB zulässigen elektronischen Form Einspruch eingelegt wird.



Satzung (26.11.2016)

§ 10 Landesverbandsgericht

Das Landesverbandsgericht (LVG) übt die Rechtsprechung im Bereich des BBPV unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze nach den Bestimmungen der jeweils einschlägigen Satzungen und Ordnungen aus.

Das LVG entscheidet

- auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes, bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes,
- auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes bei Vorwurf eines den Landesverband schädigenden Verhaltens,
- sofern Entscheidungen des Vorstandes angegriffen werden.

Das LVG besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Mitglieder des LVG werden von der MV für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden trifft das LVG intern.

Die Mitglieder des LVG sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen. Das Nähere regelt die Rechtsordnung des BBPV.

§ 11 Ordnungen

(1) Der BBPV regelt innerhalb seines Geschäftsbereiches seine Aufgaben durch Ordnungen, insbesondere durch die

- Geschäftsordnungen
- Sportordnung
- Rechtsordnung
- Schiedsrichterordnung
- Ehrenordnung
- Spesenordnung
- Beitragsordnung und / oder
- Finanzordnung

(2) Die allgemeine Geschäftsordnung regelt das Verfahren, die Einberufung und den Organisationsablauf der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse.

(3) Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt das Verfahren, die Einberufung und den Organisationsablauf des Vorstandes.

(4) Die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes regelt das Verfahren, die Einberufung und den Organisationsablauf des Gesamtvorstandes.

(5) Die Sportordnung umfasst insbesondere die Regelungen hinsichtlich

- der Kader
- des Lizenzwesens
- der Veranstaltungsarten, Richtlinien und Organisation
- des Ligaspielbetriebes
- zur Bekämpfung des Dopings

(6) Die Rechtsordnung regelt Verfahren und Maßnahmen der Verbandsrechtspflege im Verband wie folgt: Die Verbandsrechtspflege innerhalb des Verbandes wird durch das Landesverbandsgericht (LVG) ausgeübt. Das LVG ist in seiner Arbeit unabhängig.



Satzung (26.11.2016)

Es ahndet insbesondere sport- und vereinswidriges Verhalten sowie Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes.

Als Strafen können ausgesprochen werden: Ermahnung; Verweis; Auflage; Geldbusse bis zu EUR 500; zeitlich befristete oder dauernde Sperre; zeitlich befristeter oder dauernder Lizenzentzug; zeitlich befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbands oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben; Abzug von Tabellenpunkten im Ligaspielbetrieb; Versetzung in eine niedrigere Spielklasse sowie zeitlich befristeter oder dauernder Ausschluss vom Ligaspielbetrieb.

(7) Die Schiedsrichterordnung regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des BBPV; insbesondere enthält sie Regelungen über die Ausbildung, Prüfung und den Einsatz von Landesschiedsrichtern, sofern sie nicht in der übergeordneten Schiedsrichterordnung des DPV e.V. bereits geregelt sind.

(8) Die Ehrenordnung regelt die Art und Weise der Würdigung besonderer Verdienste für den Landesverband und die Würdigung von herausragenden sportlichen Leistungen.

(9) Die Beitrags- oder Finanzordnung regelt das gesamte Finanzwesen des BBPV, insbesondere das notwendige Beitragsaufkommen und die Art und Weise der Beitragserhebung.

(10) Die Spesenordnung enthält die Regelungen über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

§ 12 Kassenprüfung

Die MV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt jeweils versetzt um ein Jahr. Sie prüfen zumindest einmal jährlich die Verbandskasse.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, mindestens jedoch der Hälfte der durch alle Mitglieder repräsentierten Stimmen. Die beabsichtigte Auflösung muss auf der Tagesordnung angekündigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BBPV an den Deutschen Pétanque Verband, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Boule-, Boccia- und Pétanque- Sports in Baden-Württemberg zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und MV werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahe kommt.

Die Mitgliederversammlung hat am 26.11.2016 zu der zuletzt am 20.11.2010 und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getretenen neu gefassten Satzung einzelne Änderungen vorgenommen. Die aufgrund dieses Beschlusses geänderte Fassung der Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.